

# Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht FS 2008

**Dr. Philippe Borens**

## **Fall Nr. 7**

### **Rent-A-Car**

Die RAC Rent-A-Car AG („**Gesellschaft**“) ist eine Schweizer Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3'000'000 und ist eingeteilt in 30'000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 100. Alleinaktionärin der Gesellschaft ist die RAC Rent-A-Car B.V. mit Sitz in den Niederlanden.

Gemäss ihren Statuten bezweckt die Gesellschaft hauptsächlich die Vermietung von Fahrzeugen. Zu diesem Zweck verfügt die Gesellschaft über eine Flotte von rund 500 Fahrzeugen, die sie ihren Kunden gemäss allgemeinen Geschäftsbedingungen vermietet. Die Fahrzeuge stehen im Eigentum der Gesellschaft.

Die Gesellschaft überdenkt aktuell ihre Finanzierung. Dabei ist sie in Verhandlungen mit der KB Kredit-Bank AG („**Bank**“), der Schweizer Tochtergesellschaft einer internationalen Bankengruppe. Die Bank ist bereit, der Gesellschaft Darlehen und/oder Kreditlimiten zu sehr attraktiven Konditionen zu gewähren, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Gesellschaft angemessene Sicherheiten stellt.

Der CFO der Gesellschaft, die keine internen Juristen beschäftigt, kommt zu Ihnen in die Rechtsberatung und erkundigt sich, welche Sicherheiten die Gesellschaft der Bank anbieten kann.

1. Als erstes möchte der CFO wissen, ob die Gesellschaft der Bank die Flotte als ganzes oder die einzelnen Fahrzeuge verpfänden kann.
2. Alternativ ist zu prüfen, ob eine Sicherungsübereignung der Flotte oder der einzelnen Fahrzeuge in Frage kommt.
3. Weiter erkundigt sich der CFO, ob die Gesellschaft ihre Forderungen aus dem Betrieb – insbesondere aus der Vermietung der Fahrzeuge – auf dem Wege einer Sicherungszession an die Bank abtreten kann. Sofern dies möglich ist, möchte der CFO weiter wissen, ob die Schuldner – darunter die Kunden – hierüber informiert werden müssen, und ob auch eine Abtretung künftiger Forderungen denkbar ist.
4. Als weitere Sicherheit kommt aus Sicht des CFO eine Verpfändung (oder Sicherungszession) des Kontos der Gesellschaft bei der Hausbank der Gesellschaft („**Hausbank**“) in Frage, auf dem jeweils mehrere Millionen Liquidität lie-

gen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Hausbank gemäss ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen über ein allgemeines Pfand- und Verrechnungsrecht bezüglich aller Gelder und Vermögenswerte verfügt, welche die Gesellschaft bei ihr hinterlegt hat.

5. Schliesslich fragt sich der CFO auch, ob die Gesellschaft ihre Aktien – bestehend aus den oben genannten 30'000 Inhaberaktien zu je CHF 100 – der Bank verpfänden kann.

Der CFO bittet Sie, ihm in einem Memorandum darzulegen, ob die genannten Sicherheiten nach Schweizer Recht bestellt werden können. Sofern dies der Fall ist, sollen Sie aufzeigen, welche Schritte zur gültigen Bestellung der Sicherheiten konkret erforderlich sind.